

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

vom 19.01.2026

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1 Sonntagsöffnungen**

- (1) Anlässlich der in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stattfindenden Märkte und Messen
  - am Sonntag, den 22.03.2026 Genuss- und Regionalmarkt
  - am Sonntag, den 17.05.2026 Familienfest
  - am Sonntag, den 18.10.2026 Fischmarktdürfen die Verkaufsstellen geöffnet sein.
- (2) Die Öffnung beschränkt sich auf das Innenstadtkerngebiet, entlang der Meininger Straße bis zur Siemensstraße. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird auf 12:30 bis 17:30 Uhr festgesetzt.

## **§ 2 Schutzvorschriften**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Eine Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann als Ordnungswidrigkeit nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

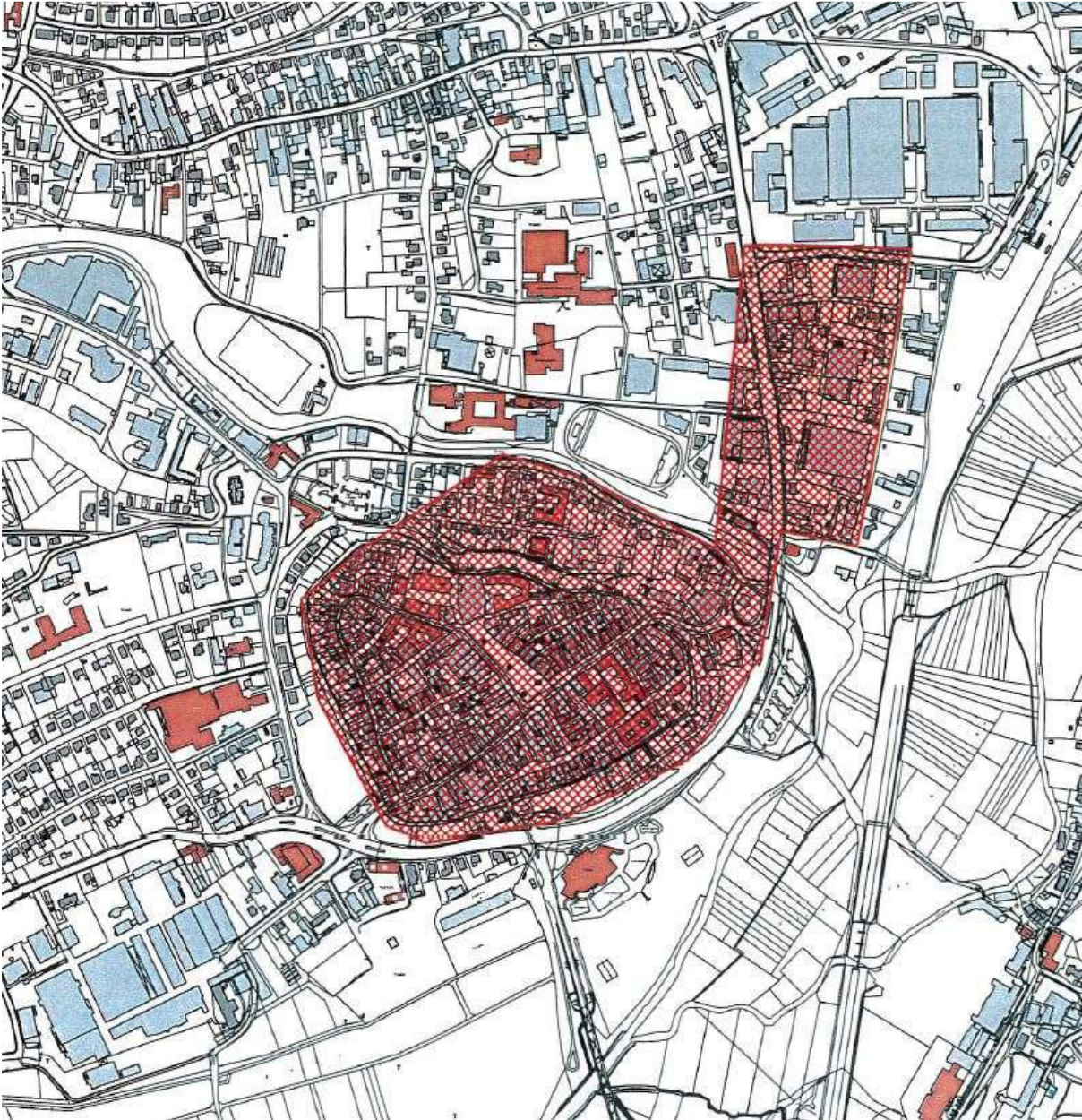
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.01.2025 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 19.01.2026

  
Michael Werner  
Erster Bürgermeister



Anlage



## **Verfahrensvermerke:**

### **Beschlussfassung:**

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 15.01.2026 beschlossen.

### **Bekanntmachung:**

Diese Verordnung wurde gemäß § 38 GeschO am 19.01.2026 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 19.01.2026 bis 06.02.2026 hingewiesen.

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten:**

Diese Verordnung tritt am 20.01.2026 in Kraft.